

Hausrat

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Hausratversicherung (VHB + BEH der Brandversicherungsgesellschaft Brügge).

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen des Hauptvertrages (VHB der Brandversicherungsgesellschaft Brügge) soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- Überschwemmung,
- Rückstau,
- Erdbeben,
- Erdsenkung,
- Erdrutsch,
- Schneedruck
- Lawinen,
- Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

§ 3 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge a) oder b).

§ 4 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsröhren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 5 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schaden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 6 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

§ 7 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 8 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch den Abgang von auf Dächern angesammelten Schnee- und Eismassen.

§ 9 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 10 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 11 Nicht versicherte Schäden

11.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut,
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2 c),
- Trockenheit oder Austrocknung.

11.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den darin befindlichen Sachen
- beweglichen Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

§ 12 Selbstbehalt, Jahreshöchstentschädigung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 des Versicherungsvertragsgesetzes wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens € 500,-.

Die Jahreshöchstentschädigung ist auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

§ 13 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung erst zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr.

Weitere Elementarschäden

Sofern beantragt, handelt es sich bei der Versicherung weiterer Elementarschäden um einen rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag.

Die Versicherung weiterer Elementarschäden kann nur in Verbindung mit der Gebäudeversicherung oder der Hausratversicherung erfolgen.

Neben dem Antrag ist insbesondere der Fragebogen wesentlicher Bestandteil des Vertrages.